

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
CS 1597

28. Mai 1962
vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein hat am 26. November 1962 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt" zugestimmt.

Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 8. Dezember 1962 bis 8. Januar 1963 statt. Sie wurde durch Publikation im Waldenburger Bezirksblatt "Anzeiger vom 7. Dezember 1962 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 6. Dezember 1962 (Postquittung) den betroffenen Grundeigentümern hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 8. April 1963 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58 Abs. 1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Hölstein bis heute noch kein eigenes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei Beurteilung die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Linienführung der einzelnen Strassenzüge als zweckmässig bezeichnet

werden kann. In Bezug auf die Bau- und Strassenlinien sind in ^{/die} § 11 des kantonalen Normalbaureglementes enthaltenen Abstandsvorschriften eingehalten. Auch die Einmessung dieser Linien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt der hierfür massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946).

Wie dem Situationsplan entnommen werden kann, wird es bei der Ausführung der geplanten Verbreiterung des Langenbaumweges allerdings notwendig sein, ca. 1 Are Waldboden zu beanspruchen. Es erscheint daher angebracht, in diesem Verfahren grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass nach der bisherigen Praxis nur für Waldstrassen, die von den Waldbesitzern zur Erschliessung des Waldes oder für den Abtransport des Holzes gebaut wurden, keine Rodungsbewilligungen notwendig waren. Im vorliegenden Fall genügt diese Strasse in der heutigen Breite diesen Zwecken vollkommen, und die vorgesehene Verbreiterung dient der bessern Erschliessung der angrenzenden Grundstücke. Gestützt auf Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und § 23 der kantonalen Forstverordnung vom 3. Dezember 1903 ist deshalb für die erwähnte Waldfläche eine Rodungsbewilligung erforderlich. Auf Grund der zweckmässigen Lösung ist der Regierungsrat bereit, diese zu erteilen. Im Hinblick auf die kleine Fläche kann ausnahmsweise und ohne Präjudiz für ähnliche Fälle von einer Ersatzaufforstung Umgang genommen werden. Die Gemeinde Hölstein hat jedoch als Ersatz dafür den Betrag von Fr. 60.— in den Aufforstungsfonds der Staatskasse Baselland (Postcheckkonto V 200) einzuzahlen, und zwar aus praktischen Gründen bis spätestens einen Monat nach der Genehmigung des Planes.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein am 26. November 1962 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt" im Sinne der Erwägungen und unter Vorbehalt von Ziffer 2 dieses Beschlusses genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Die für die Verbreiterung des Langenbaumweges notwendige Rodungsbewilligung wird im Sinne der Erwägungen erteilt.
3. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die k vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/3/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 1 - 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Hölstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG., Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Der Landschreiber: